

## — 12 —

**E. Die Anlage der Abtritte, Dunggruben und Pfuhllöcher betr.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1881. (§§ 87a, 116 P.-Str.-Gef.-B. und § 366 B. 10 R.-Str.-Gef.-B.)

**I. Abtritte.****1. Allgemeine Vorschriften.**

§ 1. Die Abtritte müssen abseits der Straßen und öffentlichen Plätze angelegt werden.

Sie sollen in der Regel in einem besonderen Anbau außerhalb des Gebäudes errichtet werden. Wird eine Ausnahme hievon gestattet, so müssen die Abtritte jedenfalls an einer Umfassungswand des Gebäudes liegen.

§ 2. Alle Abtritte müssen mit in's Freie gehenden Fenstern versehen sein. Die bewegliche Fensterfläche darf nicht unter  $\frac{1}{2}$  □-Meter betragen.

Von der Straße aus sichtbare Abtritte sind nur dann gestattet, wenn sie nicht störend in's Auge fallen.

§ 3. Die Abtrittsräume eines jeden Hauses müssen für jeden Sitz mindestens 80 Centimeter breit und 1 Meter tief angelegt werden.

§ 4. Die Abtrittsröhren müssen aus Eisen oder Steingut gefertigt und mindestens 21 Centimeter weit sein.

Die Seitenröhren, welche von den Abtrittsitzen zum Hauptrohr führen, müssen ebenso weit und in möglichst spitzem Winkel (nicht über 25 Grad) dem Hauptrohr eingefügt sein.

Die Abtrittsröhre muß 3 Centimeter von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

§ 5. Die Abtrittsröhre muß als Dunstrohr 21 Centimeter weit, möglichst senkrecht bis über das Dach und über die in der Nähe liegenden Wohnräume des Nachbarn geführt und mit einem Hut versehen werden.

Das Dunstrohr kann auch aus Zinkblech hergestellt werden.

Jeder Abtrittsitz ist mit einem gut schließenden Dedel zu versehen.

§ 6. Die Abtritte sind entweder nach dem Tonnen- oder nach dem Grubensystem anzulegen. Die §§ 1 bis incl. 4 dieser Vorschrift sind auf die schon bestehenden Abtritte, falls die letzteren nicht abgebrochen oder verlegt werden, nicht anzuwenden, insofern nicht ein erheblicher Mißstand nachgewiesen ist.

**2. Besondere Vorschriften.****A. Abtritte nach dem Tonnensystem.**

§ 7. Das Abtrittrohr muß durch ein gutschließendes gußeisernes Schieberrohr mit der Tonne verbunden sein.

§ 8. Am unteren Ende des Abtrittrohres muß entweder ein sog. Siphonabschluß angebracht sein, oder es muß, wenn der Siphon durch einen geraden Schieber ersetzt ist, am unteren Ende des Abtrittrohres noch ein besonderes Dunstrohr angefügt sein, welches, wenn möglich, nach dem Küchenlamin geführt wird, um neben, aber getrennt von diesem, bis über das Dach zu laufen.

Die Baupolizeibehörde kann von dieser Bestimmung in geeigneten Fällen Dispens erteilen.

§ 9. Die Abtritttonnen müssen entweder aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Oelfarbe angestrichenem Eisenblech oder aus Holz gefertigt sein; ihre Größe, Form und Verschraubung muß der polizeilich genehmigten Normalzeichnung genau entsprechen, welche sich auf dem städtischen Bauamte befindet.

Bei besonderen Verhältnissen sind Ausnahmen, jedoch nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde, gestattet.

§ 10. An der Tonne muß ein Ueberlaufröhrchen angebracht sein, durch welches die Flüssigkeit in ein daneben stehendes Ueberlaufbecken abfließen kann, wenn die Tonne über-voll sein sollte.

Damit keine Verstopfung des Röhrchens stattfindet, muß in der Tonne an der Stelle, wo das Röhrchen angeschraubt wird, ein Seiher angebracht sein.

§ 11. Für jedes Haus müssen die nötigen Wechseltonnen vorhanden sein.

§ 12. An jeder Tonne muß die Straße und Nummer des Hauses, zu welchem sie gehört, deutlich mit Oelfarbe angestrichen sein.